

## **Aus dem Bundesgericht**

### **Beschimpfung des Patrons - Zulässige fristlose Entlassung**

*fe/.* Wer seinen Arbeitgeber vor versammelter Belegschaft mit vulgären Schimpfworten attackiert, muss unter Umständen auch ohne vorherige Abmahnung mit seiner fristlosen Entlassung rechnen. Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts ist eine solche Sanktion zulässig, wenn die Beschimpfung die Autorität des Arbeitgebers derartig untergräbt, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigung als unzumutbar erscheint.

Stein des Anstosses war ein fäkalsprachlicher Kraftausdruck, dessen voller Wortlaut im Urteil der I. Zivilabteilung nachzulesen ist. Es handelt sich um die geläufige Wortkombination bestehend aus der schon von Goethe im "Götz von Berlichingen" verwendeten derben Bezeichnung für Gesäss und dem einsilbigen Wort für eine Öffnung.

In einem Entscheid aus dem Jahre 1998 war das Bundesgericht zum Entschluss gelangt, dass die Beschimpfung des Arbeitgebers mit dem unfeinen Synonym für Darmausgang grundsätzlich eine fristlose Entlassung rechtfertigt (Urteil 4C.21/1998). Im seinerzeit beurteilten Fall wurde allerdings die schwerwiegende Massnahme nicht als gerechtfertigt erachtet, weil sich auch der Arbeitgeber rechtswidrig verhalten hatte. Zudem hatte im damaligen Fall der aus Afrika stammende Arbeitnehmer die anatomische Injurie überhaupt erst vom Vorgesetzten gelernt.

NZZ vom 28. Februar 2005, Seite 13 – Urteil 4C.435/2004 vom 2.02.2005 – keine BGE-Publikation.